



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 20

Bayreuth, 21. Oktober 2019

Schutz der "Stillen Tage" im Monat November 2019 im Bereich des Landkreises Bayreuth

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz - FTG - (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. April 2016 (GVBl S. 50), unterliegen folgende Sonn- und Feiertage sowie der Buß- und Betttag als sog. "Stiller Tag" einem besonderen Schutz:

An den nachfolgend genannten Tagen sind verboten:

1. An **Allerheiligen** (01. November 2019) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt.
2. Am **Volkstrauertag** (17. November 2019) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt.
3. Am **Buß- und Betttag** (20. November 2019) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
 - c) Sportveranstaltungen,
 - d) sowie während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr alle vermeidbaren Lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

Für den Buß- und Betttag, der kein gesetzlicher Feiertag mehr ist, gilt ferner die Regelung, dass den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern das Recht zusteht, der Arbeit fern zu bleiben. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall dürfen den Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen. Ferner entfällt am Buß- und Betttag an den Schulen aller Gattungen der Unterricht.
4. Am **Totensonntag** (24. November 2019) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind erlaubt.

An den genannten Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes verboten:

1. Alle vermeidbaren Lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören;
2. Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen;
3. Treibjagden.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den obengenannten Verboten nach Art. 2, 3 und 4 des Feiertagsgesetzes Befreiung erteilen.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass wirtschaftliche Gründe des Veranstalters keine Befreiung rechtfertigen können. Im Zusammenhang mit Tanz- oder Diskothekenbetrieb liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung an stillen Tagen daher in aller Regel nicht vor.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die obengenannten Verbotsbestimmungen des Feiertagsgesetzes verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße belegt werden kann.

Bayreuth, 2. Oktober 2019

Landratsamt

Hübner

Landrat

**Landrats- und Kreistagswahlen 2020;
Bestellung des Kreiswahlleiters und
seines Stellvertreters**

Der Kreisausschuss des Landkreises Bayreuth hat in seiner Sitzung am 2.10.2019 für die Landrats- und Kreistagswahlen 2020 im Landkreis Bayreuth die nachfolgend genannten Personen zum Kreiswahlleiter bzw. zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters berufen:

Kreiswahlleiter:
Regierungsrätin Linda Froschauer,
Landratsamt Bayreuth,
Markgrafenallee 5,
95448 Bayreuth

Stellvertreter des Kreiswahlleiters:
Verwaltungsrat Harald Fick,
Landratsamt Bayreuth,
Markgrafenallee 5,
95448 Bayreuth

Bayreuth, 9. Oktober 2019
Landratsamt
Hübner
Landrat

Übung der US-Streitkräfte

In der Zeit vom 1.11. - 30.11.2019 findet eine Übung der US-Streitkräfte u.a. im Landkreis Bayreuth (Gemeindegebiet Schnabelwaid) statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition u. dgl.) ausgehen können, wird hingewiesen.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Soweit Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Auskünfte erteilen auch das Finanzamt Würzburg - Amt für Verteidigungslasten - und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, München.

Bayreuth, 30. September 2019
Landratsamt
Dr. Gleißner-Klein
Regierungsdirektorin

**Vollzug der Wassergesetze;
Auflösung des Wasserschutzgebietes in
der Gemarkung Mengersdorf, Gemein-
de Mistelgau, zur Sicherung der öffent-
lichen Wasserversorgung des Ortsteiles
Mengersdorf, Gemeinde Mistelgau**

Verordnung

**Verordnung zur Aufhebung der Verord-
nung des Landratsamtes Bayreuth über
das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung
Mengersdorf, Gemeinde Mistel-
gau, zur Sicherung der öffentlichen
Wasserversorgung des Ortsteiles Men-
gersdorf, Gemeinde Mistelgau**

vom 1.10.2019

Das Landratsamt Bayreuth erlässt aufgrund des § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2771), in Verbindung mit Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG- (BayRS 753-1-U) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, berichtigt S. 130) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2018 (GVBl S. 48), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Die Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Mengersdorf, Gemeinde Mistelgau, zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteiles Mengersdorf, Gemeinde Mistelgau, vom 12. September 1988 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 vom 19. September 1988) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, 1. Oktober 2019
Landratsamt Bayreuth
Hübner
Landrat

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/
Bekanntmachungen

abrufbar (vgl. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 1. Oktober 2019
Landratsamt Bayreuth
Böhm
Regierungsrat

**Einwohnerzahlen im Landkreis
Bayreuth vom 30. Juni 2019**

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden nach dem Stand vom 30. Juni 2019 bekannt gegeben.

<u>Gemeinde</u>	<u>Einwohner</u>
Ahorntal	2186
Aufseß	1289
Bad Berneck	
i. Fichtelgebirge, Stadt	4341
Betzenstein, Stadt	2466
Bindlach	7393
Bischofsgrün	1840
Creußen, Stadt	4940
Eckersdorf	5114
Emtmannsberg	1052
Fichtelberg	1768
Gefrees, Stadt	4324
Gesees	1261
Glashütten	1396
Goldkronach, Stadt	3450
Haag	937
Heinersreuth	3753
Hollfeld, Stadt	5026
Hummeltal	2319
Kirchenpingarten	1280
Mehlmeisel	1298
Mistelbach	1601
Mistelgau	3851
Pegnitz, Stadt	13245
Plankenfels	867
Plech, Markt	1329
Pottenstein, Stadt	5220
Prebitz	1000
Schnabelwaid, Markt	977
Seybothenreuth	1287
Speichersdorf	5767
Waischenfeld, Stadt	3079
Warmensteinach	2239
Weidenberg, Markt	5779
Kreissumme	103674

Bayreuth, 14. Oktober 2019
Landratsamt Bayreuth
Hübner
Landrat

Inhalt:

Schutz der "Stillen Tage" im Monat November 2019 im Bereich des Landkreises Bayreuth
Landrats- und Kreistagswahlen 2020;
Bestellung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters
Einwohnerzahlen im Landkreis Bayreuth
Übung der US-Streitkräfte
Vollzug der Wassergesetze;
Auflösung des Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Mengersdorf, Gemeinde Mistelgau, zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteiles Mengersdorf, Gemeinde Mistelgau
Abfallwirtschaftsunternehmen Bayreuth-Land -AWB-, Anstalt des öffentlichen Rechts, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth;
Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2017
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung;
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV)

**Abfallwirtschaftsunternehmen
Bayreuth-Land -AWB-,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth**

**Bekanntgabe des
Jahresabschlusses 2017**

Der Verwaltungsrat des Abfallwirtschaftsunternehmens Bayreuth-Land fasste bei seiner Sitzung am 5.12.2018 hinsichtlich des Jahresabschlusses 2017 folgenden Beschluss:

1. Der Verwaltungsrat genehmigt Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung des AWB für das Geschäftsjahr 2017.
2. Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Abschlussprüfers und erteilt dem Vorstand Entlastung.
3. Der Jahresverlust wird gemäß § 14 KUV aus dem Gewinnvortrag getilgt."

Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüferin, Frau Stefanie Artmann, enthält folgenden Bestätigungsvermerk:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsunternehmens Bayreuth-Land -AWB- Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Bayreuth, Bayreuth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch Art. 93 der Bayerischen Landkreisordnung (LKrO) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 93 der Bayerischen Landkreisordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz-

und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom 28. Oktober 2019 bis 31. Oktober 2019 und vom 4. November 2019 bis 6. November 2019 während der Geschäftszeit (Montag und Dienstag von 7:30 Uhr

bis 14:00 Uhr, Mittwoch von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr) in den Geschäftsräumen des AWB im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer 208 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Abfallwirtschaftsunternehmen
Bayreuth-Land
Bayreuth, 10. Oktober 2019
Dr. Habermann Wagner
Vorstand Vorstand

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10
Düngeverordnung**

**Vollzug der Verordnung über die
Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten
und Pflanzenschutzmitteln nach den
Grundsätzen der guten fachlichen
Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung - DüV)
vom 26. Mai 2017**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg - Sachgebiet L 3.2 - Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und
Ackerland mit mehrjährigem
Feldfutterbau
(Aussaat spätestens 15. Mai 2019)**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der extremen Witterungsverhältnisse um 2 Wochen verschoben,

für den Regierungsbezirk Oberfranken

auf die Zeit vom 15. November 2019 bis
einschließlich 14. Februar 2020

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben auch die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der

jeweils gültigen Fassung der Wasser-
schutzgebietsverordnung vorgegeben
sind.

**Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie
Bad Staffelstein, 8. Oktober 2019
Alberts, LORin

Landratsamt Bayreuth



der Landkreis Bayreuth

Vielheit & Visionen

Hausanschrift: Markgrafentallee 5
95448 Bayreuth

Postanschrift: 95440 Bayreuth

Telefon: 0921/728-0
Telefax: 0921/728-88-0

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Bayreuth IBAN DE36773501100570001206
BIC BYLADEM15BT
Postbank Nürnberg IBAN DE11760100850019810851
BIC PBNKDEFFXXX
Commerzbank IBAN DE02773400760131571200
BIC COBADEFFXXX

Besuchszeiten:

Montag: 07.30 - 14.00 Uhr
Dienstag: 07.30 - 14.00 Uhr
Mittwoch: 07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 07.30 - 17.00 Uhr
Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle: 16.30 Uhr
Freitag: 07.30 - 13.00 Uhr
Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle: 12.00 Uhr